

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/15 Allgemeine Verteilung 3. Mai 2023 Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023) Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge

Beförderung von Kohlendioxid (CO₂), tiefgekühlt, flüssig

Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und der Europäischen Schifferorganisation (ESO) *, **

Zusammenfassung

Referenzdokumente: Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/6 der 41. Sitzung,

Januar 2023

Informelles Dokument INF.24 der 41. Sitzung, Januar 2023

Informelles Dokument INF.12 der 40. Sitzung, August 2023 — Bericht der Informellen Arbeitsgruppe "Stoffe", Abschnitt P,

Nr. 57 bis 59;

Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/15 der 39. Sitzung,

Januar 2022

Informelles Dokument INF.6 der 39. Sitzung (einschließlich der Tabelle für den "Tripelpunkt" von Kohlendioxid), Januar 2022;

Informelles Dokument INF.18 der 40. Sitzung, August 2022.

Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/15.

^{**} A/77/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.6.

Unter Verweis auf die oben genannten Dokumente und Diskussionen möchten EBU/ESO, wie auf der einundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses beschlossen, folgende Änderungen zum ADN vorschlagen; die Änderungen sind *fett gedruckt und unterstrichen*:

a) In Tabelle C des Kapitels 3.2 für UN-Nr. 2187, in Spalte (20), Bemerkung 42 hinzufügen:

218	7 KOHLENDIOXID,	2	3A	2.2	G	1	1	1	95	1	ja	nein	PP	0	31,39, <u>42</u>
	TIEFGEKÜHLT,														
	FLÜSSIG														

b) In Unterabschnitt 3.2.3.1 am Ende der Bemerkung 42 zu Tabelle C Spalte (20) drei zusätzliche Sätze hinzufügen:

"Für UN-Nummer 2187 "KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG" gilt diese Vorschrift, wenn die Möglichkeit der Erstarrung vermieden wird. Um sicherzustellen, dass das Produkt in der flüssigen Phase bleibt, muss die Temperatur bei 15 °C über der Erstarrungstemperatur mit dem erforderlichen Druck während der Beförderung gehalten werden.

<u>Das Beförderungspapier muss einen Hinweis auf die Vermeidung der Erstarrung</u> des Produkts enthalten."

c) In 3.2.3.3/3.2.4.3:

Bemerkung 42 ist in Spalte (20) einzutragen bei UN 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, und bei UN 1972 METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit hohem Methangehalt und bei UN 2187, KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.
